

Behandlung von Transferierungskosten nach dem Armenunterstützungskonkordat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behandlung von Transferierungskosten nach dem Armenunterstützungskonkordat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Oktober 1930.)

I. Ein in Basel niedergelassener, mittelloser Bürger des Kantons Bern wurde wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel eingewiesen, in der Folge aber im Einverständnis der Armendirektion des Kantons Bern in die Irrenanstalt Münzingen transferiert. Diese Transferierung war in der Weise erfolgt, daß die Allgemeine Armenpflege Basel bei der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt die Besorgung der Ueberführung nachsucht hatte, und hierauf der Patient durch zwei Pfleger der Friedmatt nach Münzingen verbracht worden war. Bei der Transferierung hatten Polizeibehörden in keiner Weise mitgemirkt; insbesondere war kein polizeilicher Transportbefehl ausgestellt worden.

Nachdem die Allgemeine Armenpflege Basel die konkordatsmäßige Teilung der Transferierungskosten verlangte, stellte sich die Armendirektion Bern auf den Standpunkt, daß diese Kosten auf Grund der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 in vollem Umfange vom Kanton Basel-Stadt zu tragen seien. Da die Allgemeine Armenpflege Basel auf der Kostenteilung beharrte, holte die Armendirektion Bern bei der Polizeidepartement des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ein Gutachten über den Streitfall ein. Diese Behörde kam in ihrem Gutachten zum Schluß, die Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 bestehe neben dem Armenkonkordat in Kraft und zwar stelle § 3 der Uebereinkunft eine lex specialis dar, die eine Ausnahme von der lex generalis, nämlich den Konkordatsbestimmungen über die Tragung der Unterstützungskosten, schaffe. Entscheidend sei somit im vorliegenden Falle, ob überhaupt ein Polizeitransport vorliege, d. h. ob der Transport von der Polizei angeordnet und für ihn ein Transportbefehl nach vorgeschriebenem Formular ausgestellt worden sei.

Trotz diesem Gutachten verweigerte die Armendirektion Bern die Bezahlung der konkordatsmäßigen Kostenanteils und erhob auch gegen dessen verrechnungsweise Begleichung Einsprache, ließ indessen durch die Allgemeine Armenpflege Basel dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unter Hinweis auf Art. 18 des Armenunterstützungskonkordats die Angelegenheit zum Entscheid unterbreiten.

II. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 18 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung hat die Regierung des Wohnkantons Beschwerden gegen die Behörden des Wohnkantons zu entscheiden. An sich ist somit der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im vorliegenden Falle zum Entscheid zuständig, da materiell eine Beschwerde der Direktion des Armenwesens Bern gegen die Allgemeine Armenpflege Basel vorliegt, die für die Transferierungskosten vom Heimatkanton konkordatsmäßigen Ersatz verlangt. Zwar hätte die Armendirektion Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt rechtzeitig eine formelle Beschwerde einreichen sollen. Wenn der Regierungsrat trotzdem auf die Angelegenheit eintritt, so geschieht es, um den Streitpunkt auch für zukünftige Fälle abzuklären.

2. Die Versekung eines Kranken von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus stellt in der Regel keine Polizeimaßnahme dar, sondern sie ist einfach eine durch gesundheitliche oder technische Gründe bedingte Notwendigkeit. Die daraus entstehenden Kosten sind deshalb wie andere Unterstützungskosten zu behan-

deln. Der von der Armendirektion Bern vertretenen Auffassung, als Kosten einer Anstaltsversorgung nach Art. 15 des Konkordates könnten nur die Ausgaben für das tägliche Pfleggeld in Betracht kommen, kann nicht beigezogen werden; vielmehr sind unter Versorgungskosten alle die Auslagen verstanden, die sich anlässlich einer Versorgung ergeben. In diesem Sinne äußert sich auch das Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Deshalb bestehen auch keine Bedenken gegen eine konkordatsmäßige Verteilung der Transferierungskosten.

3. Anders würden die Verhältnisse allerdings dann liegen, wenn es sich um einen Polizeitransport handeln würde; in diesem Falle müßte wohl die Tragung der Kosten auf Grund der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte erfolgen. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Polizeiorgane haben bei der Transferierung nach Münsingen in keiner Weise mitgewirkt. Es fehlen somit die Voraussetzungen der polizeilichen Anordnung und der Ausstellung des formellen Transportbefehls. Die Einsprache der Armendirektion Bern gegen die konkordatsmäßige Verrechnung der Transferierungskosten kann unter diesen Umständen nicht geschützt werden, vielmehr haben die bernischen Heimatbehörden an die entstandenen Kosten auf Grund des Armenkonkordates den von der Allgemeinen Armenpflege Basel verlangten Beitrag zu leisten. Die Beschwerde wird daher als unbegründet abgewiesen.

Bern. Die Praxis der Jugendrechtspflege. Das Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern kann auf ein Jahr Wirksamkeit zurückblicken. Da zwei Drittel der Schweizerkantone kein Jugendstrafrecht kennen, dürfte die Frage, ob sich die bernische Ordnung bewährt habe, über den Kanton Bern hinaus Interesse erwecken. Wie wir vernehmen, sind die Organe der Jugendrechtspflege, die fünf Jugendanwälte und ihr Chef, der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Dr. Leuenberger, mit den Erfahrungen des ersten Jahres durchaus zufrieden. Es hat sich gezeigt, daß die bernische Jugend nicht so schlecht ist, wie man befürchten konnte. Nach dem Gesetz werden unterschieden Kinder, d. h. solche zwischen dem 6. und 15. Altersjahr, und Jugendliche zwischen dem 15. und bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Weder unter den Kindern noch unter den Jugendlichen finden wir Täter, die ein besonders schweres Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Raub begangen haben. Die weitaus größte Zahl der Delinquenten hat sich entweder Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung zuschulden kommen lassen oder ein Spezialgesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz, Stark- und Schwachstromanlagen, Eisenbahnen u. w. verlegt. Es handelt sich dabei meist um unbedachte Lümmelstreiche.

362 Unschuldige waren Kinder, die meist — eine interessante Feststellung — in Gesellschaft handelten, 302 Jugendliche, die vorwiegend allein delinquirten. Mit den Fürsorgefällen nach Zivilgesetzbuch erhalten wir für das Jahr 1931 717 Unschuldige, mit denen sich die Jugendanwälte befaßt haben. Drei dieser Beamten sind hauptamtlich tätig, bei zwei in Bern und Biel wird das Amt eines Chefs des städtischen Jugendamtes, bzw. Amtsvormundes kombiniert, was sehr erfreuliche praktische Ergebnisse gezeitigt hat. Bestimmend für die Auswahl der Maßnahmen und Strafen ist nach dem vorbildlichen Gesetz das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen: das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Ausgezeichnete Erfahrungen hat der Kanton Bern besonders mit der Schulaufsicht gemacht, die für etwa einen Drittel der gerichtlich verurteilten Jugendlichen verfügt wurde. Im Gesetz ist die Errichtung einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche vorgesehen, wenn diese sittlich